

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Kindertagesstätte „Am Jakobsweg“ Kerspleben e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Förderverein der evangelischen Kindertagesstätte in Kerspleben führt den Namen - Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte „Am Jakobsweg“ Kerspleben e.V. -
2. Sitz des Vereins ist Kerspleben.
3. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke:
Zweck des Vereins ist: Förderung der Bildung und der Erziehung der Kindergartenkinder.
2. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - ❖ Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
 - ❖ Integration der Kinder in das gesellschaftliche Leben des Heimatortes
 - ❖ Information der Öffentlichkeit über Fragen der Kindertagesstätte
 - ❖ Beratung und Information der Eltern über die Konzeption der Kindertagesstätte

Der Verein unterstützt die Kindertagesstätte Kerspleben, indem er:

- ❖ Zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Eltern, Erziehern und Träger beiträgt
- ❖ Bei der Selbstdarstellung der Einrichtung in der Öffentlichkeit mithilft
- ❖ Vorhaben der Kindertagesstätte durch finanzielle Zuwendung fördert.

Er trägt notwendige Anschaffungen für Lernangebote, Spiele und den Tagesablauf, deren Nutznießung ausschließlich und dauernd der Kindertagesstätte Kerspleben zugute kommt. Er unterstützt oder führt Maßnahmen durch, die geeignet sind, den Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung in allen Belangen interessanter und vielfältiger zu gestalten und das Lernangebot zu verbessern.

Er arbeitet mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zusammen, die sich um die Bildung und Erziehung von Kindern bemühen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vorhaben und Projekte im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindergartenkindern.

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein der Kindertagesstätte „Am Jakobsweg“ mit Sitz in Kerspleben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakoniestiftung Weimar- Bad Lobenstein gemeinnützige GmbH, unter Verwendung für die Kindertagesstätte Kerspleben. Der Verein des evangelischen Kindergartens „Am Jakobsweg“ Kerspleben e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. Subventionen
- d. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e. Sonstige Zuwendungen

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden
2. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele und den Zweck des Vereins finanziell oder in sonstiger Weise unterstützen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich über dem Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Über den Einspruch, der an den Vorstand zu richten ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich; die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht an einem anderen überlassen werden.

§7 Beiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ein Kindertagesstättenjahr entspricht einem Geschäftsjahr.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Ausschluss
 - b. Freiwilligen Austritt
 - c. Tod
2. Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schuljahres möglich.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, so insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Es entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der entscheidenden Mitglieder.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand sollte mindestens aus 4 Mitgliedern bestehen. Das können sein:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - a. Protokollführer
 - b. Kassierer
2. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Funktion in sein Gremium berufen.
3. Er wird auf Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der volljährigen aktiven Mitglieder gewählt und bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500 Euro für den Einzelfall verpflichten, von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 12 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmenmehrheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand tritt mit Antrag mindestens eines Mitgliedes des Vorstandes zusammen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) Die Bestellung des Kassenprüfers,
 - c) Die Genehmigung der Bilanz,
 - d) Die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) Einsprüche nach §5 (2),
 - g) Die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach §11 (2) Satz 2,
 - h) Den Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach §8 (3),
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen ist. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme von Rechtsgeschäften mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu dem Beschluss geben. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§15 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind ehrenamtlich
2. Die Inhaber von Vereinsämtern sind gegenüber den Mitgliedern auf Verlangen berichts- und rechenschaftspflichtig. Das Organ, von dem sie jeweils für ihr Amt bestellt worden sind, kann jederzeit die Abberufung und die Bestellung eines Nachfolgers beschließen.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (§ 13 (!)) mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur ihrer Wirksamkeit ist die Eintragung ins Vereinsregister erforderlich.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung ist vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Die Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Evangelischen Kindertagesstätte „Am Jakobsweg“ Kerspleben e.V. am 12. Oktober 2001 beschlossen und tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Kerspleben, 12. Oktober 2011